



Reglement Schulferien

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Grundsatz

Gemäss Art. 24 des kantonalen Schulgesetzes:

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen.

² Das Departement legt den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen fest.

³ Das Departement legt die Herbst- und Weihnachtsferien fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften.

2. Sportferien

Die Sportferien dauern eine Woche und finden in der Regel in der letzten Woche im Februar statt.

3. Frühlingsferien

Die Frühlingsferien dauern zwei Wochen und finden in der Regel in der letzten Woche April und ersten Woche Mai statt. Dabei sind folgende Grundsätze zusätzlich zu beachten:

- 1) Die Frühlingsferien sollen mindestens eine Woche mit den Frühlingsferien der Stadtschule Chur übereinstimmen.
- 2) Die Frühlingsferien sollen mindestens noch eine Woche länger dauern als Ostern.

4. Definition

Die letzte Woche im Februar respektive im April wird gezählt, wenn der Mittwoch auch noch dazu gehört.

5. Ausnahmen

Können die Regeln unter Art. 2, 3 oder 4 nicht eingehalten werden so entscheidet auf Antrag der Schulleitung der Schulrat.

6. Feiertage und Brücke

An folgenden Tagen ist schulfrei:

Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag und den Freitag danach, Pfingstmontag.

7. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde durch den Schulrat am 22. März 2018 verabschiedet und ist ab 1. August 2018 gültig.

Schulrat Schule Churwalden

Markus Roffler
Schulratspräsident

Churwalden, 23. März 2018

Schulleitung Schule Churwalden

Jürg Raschein
Schulleiter